



Reglement für die Aufnahme von Aktivmitgliedern und Newcomern

A Aufnahmekriterien für bildende Künstlerinnen und Künstler

1 Die Aktivmitgliedschaft steht allen bildenden Künstlerinnen und Künstlern offen, die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione (Italien) haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente des schweizerischen Berufsverbandes für visuelle Kunst, visarte.schweiz, und des Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstlerinnen und Künstler zu akzeptieren sowie, sofern sie jünger als 65 Jahre alt sind, der «Taggeldkasse für schweizerische bildende Künstlerinnen und Künstler» beizutreten.

1.1 Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss nach Beurteilung der Aufnahmekommission drei der vier nachfolgenden Qualifikationskriterien erfüllen.

1.1.1 Sie ist eine professionell kunstschaftende Einzelperson, die mindestens die Hälfte ihres Einkommens aus ihrer künstlerischen Tätigkeit bestreitet oder mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzt.

1.1.2 Sie hat einen mehrjährigen künstlerischen Ausbildungslehrgang an einer anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Kunstakademie mit Abschluss absolviert und kann dies nachweisen.

1.1.3 Sie hat Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Werkbeiträge erhalten und/oder kann Ankäufe durch eine öffentliche Institution belegen.

1.1.4 Sie hat Ausstellungen in öffentlich anerkannten Kunstinstitutionen (Museen, Kunsthallen), unabhängigen etablierten Kunsträumen, renommierten Galerien, Projekte für Kunst und Bau und/oder im öffentlichen Raum realisiert. Sie kann diese in Form von Medienberichterstattung oder Publikationen nachweisen. Ausgeschlossen sind reine Verkaufsausstellungen in Nicht-Kunsträumen.

1.2 Die sich für eine Aktivmitgliedschaft bewerbende Person muss eine Dokumentation (siehe Ziffer 6.3) einreichen, welche die künstlerische Qualität des Werks und die unter Ziffer 1.1.1 – 1.1.4 genannten formalen Qualifikationskriterien belegt.

2 Im Ausnahmefall kann eine Einzelperson auch ohne formelles Gesuch durch die Aufnahmekommission auf-

genommen werden. Bedingung ist, dass entweder ein Empfehlungsschreiben der regionalen Gruppe oder die regionale Vertretung der Gruppe einen Antrag einbringt und diesen der Aufnahmekommission präsentiert. Die empfohlene Einzelperson muss in jedem Fall drei der vier unter Ziffer 1.1.1 – 1.1.4 genannten Qualifikationskriterien erfüllen.

3 Neben der ordentlichen Aufnahme besteht die Möglichkeit der Newcomer-Mitgliedschaft.

3.1 Als Newcomer-Mitglied kann eine Einzelperson aufgenommen werden, welche die Kriterien der Aktivmitgliedschaft erst teilweise erfüllt. Sie wird von der Geschäftsstelle von visarte.schweiz aufgenommen.

3.2 Newcomer-Mitglieder haben nach ihrer Aufnahme innerhalb von drei Jahren den Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmekriterien (siehe Ziffer 1.1.1 – 1.1.4) zu erbringen.

3.3 Über die definitive Aufnahme nach drei Jahren entscheidet die Aufnahmekommission.

B Aufnahmekriterien für Architektinnen und Architekten

4 Die Aktivmitgliedschaft steht allen Architektinnen und Architekten offen, die Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder von Campione (Italien) sind oder seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in Campione (Italien) haben und die bereit sind, im Falle einer Aufnahme, die Statuten und Reglemente des Berufsverbandes visuelle Kunst, visarte.schweiz zu akzeptieren. Sie müssen zudem zwei der drei folgenden Kriterienblöcke (Ziffer 4.1, 4.2, 4.3) erfüllen.

4.1 Kriterium Ausbildung

4.1.1 Die Person muss ein in der Schweiz anerkanntes Architekturdiplom vorweisen können, der ETHZ/EPFL oder einer Fachhochschule (z.B. HTL Sektion Architektur); oder

4.1.2 im Berufsregister der Architektinnen und Architekten REG A oder REG B eingetragen sein; oder

4.1.3 Mitglied eines Berufsverbandes für Architekten und Architektinnen sein, z.B. SIA, BSA, etc.; oder

4.1.4 an verschiedenen Wettbewerben für Architektur oder Kunst am Bau teilgenommen haben.

4.2 Kriterium Realisation

4.2.1 Die Person muss mit dem theoretischen oder praktischen Forschungsbereich der Kunst und Architektur vertraut sein; oder

4.2.2 verschiedene Bauten von architektonischer Qualität entworfen und/oder realisiert haben; oder

4.2.3 mit Künstlerinnen und Künstlern oder Institutionen bei der Planung von Ausstellungen oder Katalogen zusammengearbeitet haben; oder

4.2.4 zur Endrunde des «Swiss Art Awards» eingeladen worden sein.

4.3 Kriterium Motivation

4.3.1 Die Person muss mit ihrer interdisziplinären Arbeit zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Kunst und Architektur beitragen und

4.3.2 Künstlerinnen und Künstlern im Rahmen des Unterstützungsfonds und der Taggeldkasse unterstützen sowie ein konkretes Interesse für die bildende Kunst bezeugen.

C Aufnahmekommission

5.1 Die Aufnahmekommission beschliesst gemäss Statuten über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerber. Ihre Sitzungen finden am Geschäftssitz der visarte.schweiz statt. Ein Mitglied der Geschäftsleitung verfasst das Protokoll, das von allen Kommissionsmitgliedern im Anschluss an die Sitzung unterzeichnet wird.

5.2 Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus acht Personen und einer Vertretung des Zentralvorstandes, welche die Kommission präsidiert und die Kommunikation zwischen den beiden Gremien sicherstellt. Die Geschäftsstelle der visarte.schweiz ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sitzung. Das Präsidium übernimmt deren Leitung und koordiniert die Neubesetzung von Vakanzen.

5.3 In der Kommission inklusive dem Präsidium sind die regionalen Gruppen wie folgt mit jeweils einem Mitglied vertreten: Zürich, Basel, Bern/Biel, Zentralschweiz, Genf/Waadt, Valis/Freiburg/Neuenburg/Oberwallis, Ostschweiz/Graubünden, Tessin, Aargau/Solothurn/Jura.

Nationale Mitglieder werden durch das Präsidium vertreten. Die Aufteilung widerspiegelt die proportionalen Grössen der Gruppen. Das Präsidium achtet darauf, dass in der Kommission die Fachrichtungen angemessen vertreten sind und die Geschlechterparität berücksichtigt ist.

5.4 Wählbar sind mit der Kunstszene vertraute Aktiv- und Gönnermitglieder. Gewählt werden sie vom Zentralvorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann von diesem um zwei weitere Jahre verlängert werden.

D Aufnahmeverfahren

6.1 Für die Aufnahme in den Berufsverband visarte wird zwei Mal jährlich, jeweils am 2. Samstag im April und November ein Qualifikationsverfahren durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber reichen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren ein Antragsformular und eine Dokumentation ein. Dem Antragsformular müssen Belege (Kopien) der absolvierten Ausbildung(en) beiliegen.

6.2 Das Antragsformular wird durch die Aufnahmekommission erstellt. Es stützt sich formal auf die Aufnahmekriterien, wie sie in A und B aufgeführt sind. Für die eigentliche Aufnahmesitzung arbeitet die Aufnahmekommission mit einer von der Geschäftsstelle von visarte.schweiz vorbereiteten Bewertungsliste, die wiederum in standardisierter Form auf die Aufnahmekriterien zurückgreift. Zusätzlich zum Antragsformular beurteilt die Kommission die jeweilige Dokumentation der sich bewerbenden Person (Art 1.2).

6.3 Mit dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular ist eine Dokumentation einzureichen, die das Format A4 und 20 Seiten Umfang nicht überschreitet. Sie enthält eine Künstlerbiografie, die Auskunft gibt über die Ausbildung, die wichtigsten Ausstellungen, Auszeichnungen, Ankäufe und Publikationen, sowie Abbildungen der Werke. Unvollständige Dossiers können nicht juriiert werden. Letzter Abgabetermin ist jeweils der 10. März und der 10. Oktober. Massgebend ist der Poststempel (A-Post). Der Bewerbung ist ein ausreichend frankiertes Rückantwort-Couvert beizulegen.

6.4 Die Entscheide, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gefällt werden, sind nicht anfechtbar und müssen nicht weiter begründet werden, da die Aufnahmekriterien den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt sind. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird lediglich in einem kurzen Brief kommuniziert. Eine erneute Bewerbung ist nach zwei Jahren wieder möglich.

Stand August 2008